

Hinweise des Ministeriums des Innern und für Sport zur Umsetzung der Europäischen Datenschutzgrundverordnung

Anpassung der Datenschutzprozesse an die Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO))

Ab dem 25. Mai 2018 findet die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in allen EU-Mitgliedsstaaten unmittelbare Anwendung. Sie muss auch in der Landesverwaltung umgesetzt werden.

Hierzu hat das Ministerium des Innern und für Sport in Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die folgenden Hinweise erarbeitet.

1. Grundsätzliches Vorgehen (Soll-Ist-Vergleich)

Die Umsetzung der DS-GVO erfordert eine Bestandsaufnahme, in deren Rahmen der Ist-Zustand im Hinblick auf alle Prozesse der Verarbeitung personenbezogener Daten, die dazugehörigen Rechtsgrundlagen¹, die Datenschutzorganisation², die Dienstleistungsbeziehungen (Auftragsverarbeitung³) sowie die Dienstvereinbarungen⁴, soweit sie Regelungen zum Umgang mit Beschäftigtendaten enthalten, ermittelt werden müssen. Die Regelungen der DS-GVO bilden sodann den Maßstab für eine sich anschließende Ermittlung des Anpassungsbedarfs (Soll-Ist-Vergleich). Dabei sind u. a. folgende Aspekte zu berücksichtigen:

2. Adressat: Verantwortlicher

"Der Verantwortliche" (nach altem Recht "verantwortliche Stelle") ist neben dem Auftragsverarbeiter (s. Ziff. 3) einer der zentralen Normadressaten der DS-GVO. Verantwortlicher für den Prozess der Datenverarbeitung ist die "natürliche oder juristische Person, **Behörde**, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen **über Zweck(e) und Mittel der Verarbeitung** von personenbezogenen Daten **entschei-**

¹ Zu prüfen ist (mehr dazu s. unten), ob die neuen Regelungen für alle Prozesse eine wirksame rechtliche Grundlage bereitstellen; u. a. sind vorhandene Einwilligungen zu prüfen, um sicherzustellen, dass sie nach Wirksamwerden der DS-GVO fortgelten (Art. 7 Abs. 1 DS-GVO).

² Ziel ist die Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus in Bezug auf die Sicherheit der Verarbeitung (Artikel 24, 32 DS-GVO).

³ Bestehende Verträge sind danach zu überprüfen, ob alle Vorgaben für Vereinbarungen mit Auftragsverarbeitern nach Art. 28, 29 DS-GVO eingehalten werden.

⁴ Dienstvereinbarungen sind zu überprüfen, soweit diese Regelungen zu Beschäftigtendaten enthalten.

det." (Art. 4 Nr. 7 DS-GVO). Der Verantwortliche ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen **rechtlich verantwortlich**.

Der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass

- die materiellen Vorschriften über die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die öffentliche Stelle eingehalten werden.
- die Verfahrensvorschriften der DS-GVO beachtet werden. Dies gilt z.B. für die Führung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DS-GVO, die Melde- und Benachrichtigungspflichten nach Art. 33 und 34 DS-GVO und die Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen nach Art. 35 DS-GVO,
- die datenschutzrechtlichen Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO und die sonstigen Rechte der Betroffenen beachtet werden (z.B. das Auskunftsrecht nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO),
- geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten Daten und zur Befolgung des Ziels Datenschutz durch Technikgestaltung getroffen werden (Art. 24 Abs. 1, 25 und Art. 32 DS-GVO) sowie
- geeignete sonstige Datenschutzvorkehrungen getroffen werden (z.B. Datenschutzrichtlinien oder sonstige Datenschutzanweisungen nach Art. 24 Abs. 2 DS-GVO).

Entscheiden **mehrere Stellen** gemeinsam über Zweck und Mittel der Verarbeitung, sieht Art. 4 Nr. 7 DS-GVO vor, dass sie gemeinsam für die Verarbeitung verantwortlich sind (Art. 26 DS-GVO).

| |
|--|
| Handlungserfordernisse |
| <ul style="list-style-type: none">• Festlegung von Zuständigkeiten und Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen (vgl. auch die tabellarische Zusammenfassung in Anlage 1) |

3. Adressat: Auftragsverarbeiter

Der Auftragsverarbeiter ist definiert als eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen (s. Ziff. 2) verarbeitet (Art. 4 Nr. 8 DS-GVO). Die Auftragsverarbeitung ist in Art. 28 DS-GVO geregelt. Im Außenverhältnis behält der Auftraggeber die volle datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für den Umgang mit den personenbezogenen Daten.⁵ Er ist grundsätzlich alleiniger Adressat von Rechten betroffener Personen.⁶

4. Rechtsgrundlagen

Zu prüfen ist, ob das neue Recht für alle Verarbeitungsprozesse eine Rechtsgrundlage bereitstellt. Sämtliche Verarbeitungen personenbezogener Daten, alle Verträge über Auftragsverarbeitungen sowie sämtliche Dienstvereinbarungen und Dienstanweisungen sind entsprechend zu prüfen.

| |
|--|
| Exkurs: Dienstanweisung Datenschutz IRMA |
| Im Blick auf die personenbezogenen Daten und die besondere Problematik der Da- |

⁵ Auernhammer, Kommentar zum DS-GVO/ BDSG, 5. Aufl. 2017, Art. 28, Rd. 1.

⁶ Ebenda, a.a.O.

tenbereitstellung und freien Auswertung, ist u. a. die Nutzung des IRMA-Verfahrens durch eine Dienstanweisung zu regeln. Das Ministerium der Finanzen hat eine Muster-Dienstanweisung IRMA erlassen und mit dem LfDI abgestimmt. Sie ist den örtlichen Gegebenheiten und Anforderungen anzupassen und von der jeweiligen Dienststelle in Kraft zu setzen. Hier können Sie die [Musterdienstanweisung Datenschutz IRM@](#) downloaden.

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten normiert Art. 6 DS-GVO als allgemeinen Grundsatz ein sogenanntes **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**. Die Verarbeitung von Daten ist demnach nur zulässig, wenn eine Einwilligung oder eine andere in dieser Vorschrift normierte Ausnahme vorliegt. Dies ist u.a. der Fall, wenn die Verarbeitung im öffentlichen Interesse oder zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DS-GVO). Voraussetzung ist nach Art. 6 Abs. 3 DS-GVO, dass die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung durch EU-Recht oder Recht des jeweiligen Mitgliedstaates festgelegt sein muss. **Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e, Abs. 2 DS-GVO ist damit für die Mitgliedstaaten der zentrale Erlaubnistatbestand zur Setzung einer Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung in ihren Behörden der verschiedenen Rechtsträger.**

Eine Datenverarbeitung zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgaben (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DS-GVO) **kann danach nicht unmittelbar auf die die DS-GVO gestützt werden, sondern es bedarf einer Rechtsvorschrift der EU oder des Mitgliedstaates.** Solche Rechtsvorschriften sind insbesondere das bereichsspezifische nationale Recht und – als Auffangnorm – § 3 des Landesdatenschutzgesetzes neuer Fassung (LSDG-neu), das zeitgleich mit der DS-GVO zum 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist. Danach ist "...die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist."

Neben den per Gesetz oder Verordnung erlassenen Rechtsvorschriften kann die Verarbeitung personenbezogener Daten auch durch untergesetzliche Vorschriften (Satzungen, Dienstvereinbarungen, Verwaltungsvorschriften, Geschäftsordnungen) geregelt sein. Im Rahmen des Anpassungsprozesses ist es erforderlich, auch diese Vorschriften daraufhin zu überprüfen, ob sie im Einklang mit der DS-GVO stehen und sind ggf. anzupassen.

Bereits vorhandene Einwilligungen sind zu prüfen, um sicherzustellen, dass sie nach Wirksamwerden der DS-GVO fortgelten.

Exkurs: Einwilligungen

Ist vor dem Hintergrund der o. a. Voraussetzungen doch eine Einwilligung erforderlich (z.B. im Bereich des Beschäftigtendatenschutzes, vgl. dazu unten) oder weil die Maßnahme nicht im öffentlichen Interesse liegt oder nicht in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde (vgl. Art. 6 Abs. 3 DS-GVO i.V.m. § 3 LDSG), **ist insbesondere Folgendes zu beachten:**

Gebot der Freiwilligkeit

- kein Koppelgeschäft (Kopplungsverbot nach Art. 7 Abs. 4 DS-GVO: Die Erfüllung eines Vertrages oder die Erbringung einer Dienstleistung darf nicht von der Einwilligung abhängig gemacht werden.)
- Widerrufbarkeit (diese muss so einfach wie die Erteilung selbst sein, Art. 7 Abs. 3 DS-GVO).

Bestimmtheit der Einwilligung

- für verschiedene (neue) Zwecke / Verarbeitungsvorgänge müssen (erneut) separate Einwilligungen abgegeben werden.

Informiertheit der betroffenen Person

- über Zweck und Umfang der Verarbeitung
- über den "Verantwortlichen" (Def. = Art. 4 Nr. 7 DS-GVO)
- über das Widerrufsrecht (galt bisher nur im TMG), insbesondere muss auch über die Folgen einer Verweigerung der Einwilligung sowie über die Möglichkeit eines Widerrufs informiert werden (Neuerung im Vergleich zur alten Rechtslage).

Formerfordernis

- Es wird unter der DS-GVO – anders als bisher – nicht mehr erforderlich sein, dass die Einwilligung in aller Regel schriftlich erfolgt. Vielmehr ist diese grundsätzlich formfrei, und zwar schriftlich, elektronisch oder mündlich (ErwGr. 32), möglich (s. aber unten zu Beschäftigtendaten, § 20 LDSG). Gem. § 19 Abs. 1 LDSG ist das Schriftformerfordernis dann erforderlich, wenn die Einwilligung die Verarbeitung genetischer oder biometrischer Daten betrifft.
- Ausreichend ist eine eindeutige bestätigende Handlung, mit der die betroffene Person ihr Einverständnis zur Verarbeitung der sie betreffenden Daten erteilt, etwa in Form einer schriftlichen Erklärung, die auch elektronisch erfolgen kann, oder einer mündlichen Erklärung.
- Erforderlich ist allerdings nach der DS-GVO, dass der Verantwortliche⁷ die Einwilligung **nachweisen** kann. Deshalb wird sich auch zukünftig weiterhin die Schriftform anbieten.
- Möglich ist danach auch eine aktive, eindeutig bestätigende Handlung, z.B. durch Anklicken eines Kästchens oder Auswahl entsprechender Einstellungen (Vorsicht: Privacy by default, Art. 25 Abs. 2 DS-GVO).
- Kein "Juristen-Deutsch"; die Informationen müssen verständlich und einfach formuliert sein.

Zur Frage der Fortgeltung vormals erteilter Einwilligungen:

- Bisher erteilte Einwilligungen gelten fort, sofern sie der Art nach den Bedingungen der DS-GVO entsprechen (Erwägungsgrund 171 Satz 3 DS-GVO)⁸. Insbesondere müssen nach überwiegender Auffassung die o.a. Informationspflichten nach Art. 13 DS-GVO dafür nicht erfüllt sein, da sie keine Bedingungen im Sinne des o.a. Erwägungsgrundes sind.

⁷ Verantwortlicher (nach altem Recht "verantwortliche Stelle") ist die "natürliche oder juristische Person, Behörde (...), die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet." (Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).

⁸ Erwägungsgrund 171 S. 3: "Beruhen die Verarbeitungen auf einer Einwilligung gemäß der Richtlinie 95/46/EG, so ist es nicht erforderlich, dass die betroffene Person erneut ihre Einwilligung dazu erteilt, wenn die Art der bereits erteilten Einwilligung den Bedingungen dieser Verordnung entspricht, so dass der Verantwortliche die Verarbeitung nach dem Zeitpunkt der Anwendung der vorliegenden Verordnung fortsetzen kann."

- Ausnahmen sind danach: Verletzung des o.a. Kopplungsverbot nach Art. 7 Abs. 4 DS-GVO sowie wenn es sich bei den Betroffenen um Kinder unter 16 Jahren handelt und eine Einwilligung oder die Zustimmung des Trägers der elterlichen Verantwortung nicht vorliegen.⁹ In diesen Fällen gelten bisher erteilte Einwilligungen **nicht** fort.

Veröffentlichung von Fotos einer Person

- Wird ein **Foto einer Person** veröffentlicht - z.B. im Internet -, ist hierfür schon nach § 22 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG) grundsätzlich eine Einwilligung¹⁰ der betroffenen Person erforderlich.¹¹

Die **DS-GVO verzichtet** auf detaillierte **Regelungen zum Beschäftigtendatenschutz**. Vielmehr enthält sie für diesen Bereich eine **Öffnungsklausel** (Art. 88 DS-GVO). Danach können die Mitgliedstaaten durch Gesetz oder Kollektivvereinbarung spezifischere Vorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten bei der Verarbeitung von Beschäftigtendaten vorsehen. Aufgrund dieser Öffnungsklausel hat der Landesgesetzgeber den **§ 20 LDSG-neu** ("Datenverarbeitung bei Dienst- und Beschäftigungsverhältnissen") als **konkretisierende Vorschrift** zum Beschäftigtendatenschutz neu geschaffen.

Exkurs: Beschäftigtendatenschutz: § 20 LDSG-neu

Nach **Absatz 1** der Regelung dürfen personenbezogene **Daten von Bewerberinnen und Bewerbern** für ein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie personenbezogene Daten von Personen **in** einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis nur verarbeitet werden, wenn

- dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses oder zur Durchführung innerdienstlicher, planerischer, organisatorischer, personeller, sozialer oder haushalts- und kostenrechnerischer Maßnahmen, insbesondere zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, **erforderlich ist**
- **oder** wenn die Verarbeitung in einer **Rechtsvorschrift**, einem Tarifvertrag oder einer Dienst- oder Betriebsvereinbarung (Kollektivvereinbarung) vorgesehen ist.

Eine **Übermittlung** der Daten von Personen in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis **an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs** ist nach Abs. 1 S. 2 nur zulässig, wenn

- die Empfängerin oder der Empfänger ein rechtliches Interesse darlegt,
- der Dienstverkehr es erfordert

⁹ Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Erwägungsgrund 38 DS-GVO.

¹⁰ Ohne die nach § 22 KunstUrhG erforderliche Einwilligung dürfen z. B. verbreitet werden: Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen oder Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Veranstaltungen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben.

¹¹ Erfolgt eine Veröffentlichung des Fotos ohne die erforderliche Einwilligung der betroffenen Person, so stellt dies nach § 33 KunstUrhG eine Straftat dar, die auf Antrag verfolgt wird. In diesem Fall kommt auch ein Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 33 KunstUrhG als Schutzgesetz in Frage.

- oder wenn die betroffene Person eingewilligt hat.

Auch die **Datenübermittlung an einen künftigen oder neuen Dienstherrn** oder Arbeitgeber ist nach Abs. 1 S. 3

- nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig
- oder wenn es in einer Rechtsvorschrift vorgesehen ist.

§ 20 Absatz 2 regelt die Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage einer Einwilligung.

- In diesem Fall sind für die Beurteilung der Freiwilligkeit der Einwilligung insbesondere die im Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis bestehende Abhängigkeit der beschäftigten Person sowie die Umstände, unter denen die Einwilligung erteilt worden ist, zu berücksichtigen.
- Freiwilligkeit kann insbesondere vorliegen, wenn für die beschäftigte Person ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorteil erreicht wird oder der Dienstherr oder der Arbeitgeber und die beschäftigte Person gleichgelagerte Interessen verfolgen.
- Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist!
- Die beschäftigte Person ist außerdem über den Zweck der Datenverarbeitung und über ihr Widerrufsrecht nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO (= jederzeit möglich, nicht rückwirkend wirksam, und darüber muss die Person vor Abgabe der Einwilligung in Kenntnis gesetzt werden) aufzuklären.

Absatz 5 regelt die Verarbeitung bei medizinischen oder psychologischen Untersuchungen zum Zweck der Feststellung der Eignung. Sie enthält gegenüber der a.F. Modifikationen im Hinblick auf die Anforderungen an die o.a. Freiwilligkeit einer Einwilligung im Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis. Zum einen sollen Daten, die im Rahmen von Untersuchungen oder Tests zur Feststellung der Eignung erhoben werden, dann gespeichert werden dürfen,

- wenn eine solche Eignungsfeststellung für die Eingehung oder im Zusammenhang mit der Durchführung eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses erforderlich ist.
- Klargestellt wird zudem, dass die Regelungen zu zulässigen Zweckänderungen in diesen Fällen nicht gelten, sondern hier stets eine (neue) Einwilligung erforderlich ist.

Beibehalten wurde die bisherige Regelung, dass von **Ärzten nur** die Übermittlung des **Ergebnisses** der Eignungsuntersuchung und etwaige Risikofaktoren verlangt werden darf.

Der in Absatz 5 der Regelung enthaltene Verweis auf § 47 Abs. 2 LBG vom 20. Oktober 2010, (GVBl. S. 319, BS 2030-1) stellt sicher, dass **weiterhin** das die **tragenden Feststellungen und Gründe** einer **ärztlichen** Untersuchung enthaltende **Gutachten** der Behörde **im Einzelfall** mitgeteilt werden kann, **soweit** dessen Kenntnis unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die von der Behörde zu treffende Entscheidung **unerlässlich** ist.

Absatz 6 Satz 1 LDSG n.F. nimmt die Wertung des bisherigen § 31 Abs. 6 Satz 2 und 3 LDSG a. F. auf. Danach sind Daten, die vor der Eingehung eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses erhoben wurden, **unverzüglich zu löschen**, sobald feststeht, dass ein **Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis nicht zustande** kommt, **es sei denn**,

- dass die betroffene Person in die weitere Speicherung eingewilligt hat

- oder dies wegen eines bereits anhängigen oder wahrscheinlich zu erwartenden Rechtsstreits erforderlich ist.

Nach Beendigung eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses sind personenbezogene Daten zu **löschen**, wenn diese Daten nicht mehr benötigt werden, es sei denn, es stehen Rechtsvorschriften der Löschung entgegen.

Handlungserfordernisse

- Prüfen, ob das neue Recht für alle Prozesse eine Rechtsgrundlage bereitstellt.
- Vorhandene Einwilligungen prüfen, um sicherzustellen, dass sie nach Wirksamwerden der DS-GVO fortgelten.
- Überprüfen von Dienstvereinbarungen, Satzungsrecht, Verwaltungsvorschriften und Geschäftsordnungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit der DS-GVO

5. Rechte der betroffenen Person

Werden personenbezogene Daten erhoben, muss die betroffene Person darüber sowie über die Art und Weise ihrer Verarbeitung informiert werden. Geregelt sind die Informationspflichten in den Art. 13 und 14 der DS-GVO. Diese unterwerfen den Verantwortlichen Informationspflichten gegenüber dem Betroffenen. Art. 13 betrifft hierbei den Fall, dass personenbezogene Daten beim Betroffenen und Art. 14 DS-GVO den Fall, dass die Erhebung bei einem Dritten, und nicht beim Betroffenen selbst, erhoben werden.

Die Informationspflichten in den o. a. Artikeln sind umfangreicher als die Benachrichtigungspflichten nach alter Rechtslage, da sie Inhalt, Zeitpunkt und Ausnahmen detailliert regeln (s. dort). Den Informationspflichten nach Art. 13, 14 DS-GVO ist zudem mit Art. 12 DS-GVO eine Regelung vorangestellt, die allgemeine Grundsätze für die Handhabung von Betroffenenrechten festlegt. Dazu zählt insbesondere, dass die Information in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form und klarer und einfacher Sprache erfolgen muss.

Art. 12 Abs. 3 DS-GVO bestimmt eine konkrete Frist zur Beantwortung von Anträgen, mit denen die betroffene Person ihre Rechte geltend macht. Die Antwort hat ohne unangemessene Verzögerung, spätestens aber innerhalb eines Monats zu erfolgen. Die Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Von einer solchen Fristverlängerung ist die betroffene Person unverzüglich zu unterrichten. Daneben bestimmt Art. 12 Abs. 3 DS-GVO, dass Anträge betroffener Personen nach Möglichkeit auf elektronischem Wege zu beantworten sind, wenn sie auf elektronischem Wege gestellt wurden.

Eine Neuerung enthält Art. 12 Abs. 4 DS-GVO. Nach dieser Norm ist die betroffene Person über die Gründe für ein etwaiges Untätigbleiben auf einen Antrag zur Geltendmachung eines Betroffenenrechts hinzuweisen und über die Möglichkeit zur Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

Informationen über Datenerhebungen und Mitteilungen bzw. Maßnahmen auf Anträge, mit denen die betroffene Person ihre Rechte geltend macht, erfolgen wie bisher grundsätzlich unentgeltlich (Art. 12 Abs. 5 DSGVO).

Handlungserfordernisse

Zur Erfüllung von Rechten der betroffenen Personen und von entsprechenden Pflichten der öffentlichen Stelle sind organisatorische Maßnahmen zu folgenden Fragen festzulegen:

- Wer ist innerhalb der öffentlichen Stelle zuständig, wenn eine betroffene Person ihre Rechte geltend macht?
- In welcher Frist soll das Anliegen des Betroffenen weitergeleitet und bearbeitet werden (beachte: Monatsfrist nach DS-GVO für die Antwort)?
- In welcher Form soll das Anliegen weitergeleitet werden (Stichwort: Geheimhaltung, Vertraulichkeit)?
- Wer sind die Ansprechpartner für verschiedene Datenverarbeitungssysteme (um beispielsweise den Auskunftsanspruch überall in der öffentlichen Stelle gewährleisten zu können)?
- Es sind Verfahren zu definieren, wie die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO erfüllt werden sollen. Für Standardverarbeitungen empfiehlt sich die Verwendung von Mustern.

Ein wesentliches Anliegen der DS-GVO ist die **Stärkung des Transparenzgrundsatzes** (Art. 5 Abs. 1 lit. a und Erwägungsgrund 39 DS-GVO). Dass die betroffene Person die maßgeblichen Faktoren der Verarbeitung der Daten nachvollziehen kann, ist eine wesentliche Ausprägung einer fairen und transparenten Datenverarbeitung. Nur so kann die betroffene Person informiert über die Verarbeitung ihrer Daten entscheiden. Ferner muss die **betroffene Person überhaupt Kenntnis von der Existenz der Datenverarbeitung erlangen**, um einen Anlass zu haben, **ihre Betroffenenrechte effektiv wahrnehmen zu können**.

Zur Erfüllung der Grundsätze einer fairen und transparenten Verarbeitung von personenbezogenen Daten sehen Art. 13 und 14 DS-GVO daher einen umfangreichen Katalog proaktiver Benachrichtigungen bei der Erhebung personenbezogener Daten vor. Danach ist der **Verantwortliche dazu verpflichtet, die betroffene Person zu informieren, wenn:**

1. personenbezogene Daten direkt bei der betroffenen Person erhoben werden (Art. 13 DS-GVO);
2. personenbezogene Daten nicht direkt bei der betroffenen Person erhoben werden, diese also z.B. aus öffentlichen Quellen oder von Dritten stammen (Art. 14 DS-GVO);
3. oder beabsichtigt wird, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den diese Daten erhoben oder erlangt wurden („Zweckänderung“, Art. 13 Abs. 3 bzw. Art. 14 Abs. 4 DS-GVO).

Für die drei o. a. Fälle wird folgendes Prüfschema vorgeschlagen:

1. Liegt ein Fall von Art. 13 oder Art. 14 DS-GVO oder eine Zweckänderung vor?
2. Gibt es einschlägige Ausnahmen oder wurde die betroffene Person bereits anderweitig informiert?
3. Wann, in welcher Form und mit welchem Inhalt ist die betroffene Person zu in-

formieren?

Zu 1:

Ein **Fall des Art. 13 DS-GVO** liegt vor, wenn der **Verantwortliche** die personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person **aktiv erhebt**.

Beispiele für eine Erhebung bei der betroffenen Person:

- Eine Person füllt ein von der öffentlichen Stelle vorgegebenes Formular aus und übermittelt es an die öffentliche Stelle.
- Eine Person gibt Daten auf einer Internetseite in vorgegebenen Datenfeldern ein (Kontaktformular, Online-Bewerbungssystem etc.).
- Eine Person sendet aufgrund einer Stellenausschreibung Bewerbungsunterlagen per Post oder E-Mail an eine öffentliche Stelle.
- Daten der betroffenen Person werden mittels E-Mail oder während eines Telefongesprächs erfragt.
- Daten einer Person werden in einem persönlichen Gespräch erfragt.

Werden personenbezogene Daten von der betroffenen Person selbst ohne Aufforderung geliefert, liegt keine Erhebung vor. Diese aufgedrängten personenbezogenen Daten werden allerdings dann datenschutzrechtlich relevant, wenn der Verantwortliche sie verarbeiten will. Darüber ist dann entsprechend zu informieren..

Werden die personenbezogenen Daten **nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben**, sondern z. B. **von einer anderen öffentlichen Stelle auf Anfrage übermittelt**, ist zu prüfen, ob ein Fall des Art. 14 DS-GVO vorliegt. Die öffentliche Stelle muss hierbei die Daten selbst aktiv beschaffen. Werden personenbezogene Daten von Dritten ohne Aufforderung an die öffentliche Stelle gegeben, liegt kein Fall des Art. 14 DS-GVO vor. Diese aufgedrängten personenbezogenen Daten werden allerdings auch dann datenschutzrechtlich relevant, wenn der Verantwortliche sie verarbeiten will. Darüber ist dann entsprechend zu informieren. **Werden personenbezogene Daten an eine andere öffentliche Stelle auf deren Anfrage übermittelt**, löst diese Datenübermittlung, soweit keine Zweckänderung vorliegt, keine Informationspflicht bei der übermittelnden öffentlichen Stelle aus. Es liegt vielmehr aus Sicht der anfragenden öffentlichen Stelle eine Erhebung nach Art. 14 DS-GVO vor. In diesem Fall hat also grundsätzlich **die empfangende Stelle** eine umfassende Information der betroffenen Person sicherzustellen und dabei darzulegen, von welcher anderen Stelle die Daten übermittelt wurden.

Beabsichtigt der Verantwortliche, personenbezogene Daten **für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten** als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so hat er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über den anderen Zweck und weitere maßgebliche Informationen zur Verfügung zu stellen (Art. 13 Abs. 3 DS-GVO bzw. Art. 14 Abs. 4 DS-GVO).

Zu 2:

Ausnahmen von der Informationspflicht finden sich in

- **Art. 13 Abs. 4,**

- **Art. 14 Abs. 5 DS-GVO und**
- **§ 11 LDSG-neu,**
- **§ 7 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 LDSG-neu**
- oder können sich aus Fachgesetzen ergeben.

Verfügt die betroffene Person bereits über die Informationen, besteht keine Informationspflicht für den Verantwortlichen (**Art. 13 Abs. 4, Art. 14 Abs. 5 DS-GVO**).

In einem **Verwaltungsverfahren** ist es z. B. ausreichend, die betroffene Person zu **Beginn des Verfahrens** – in der Regel bei Antragseinreichung – zu informieren. Sollten sich im weiteren Verfahren Anfragen oder Rückfragen ergeben, die zu einer erneuten Datenerhebung bei der betroffenen Person führen, löst dies grundsätzlich keine neue Informationspflicht aus, sofern die betroffene Person bereits über die Datenverarbeitung zu diesen Zwecken informiert wurde.

Auch bei **wiederholten Erhebungen, die dem gleichen Zweck** dienen, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die betroffene Person bereits über die Information verfügt und eine Wiederholung der Information nicht erforderlich ist (Beispiel: wiederholte Lebensmittelkontrollen im gleichen Betrieb).

Eine Information der betroffenen Person kann im Falls des **Art. 14 DS-GVO nach Absatz 5 der Vorschrift zudem** unterbleiben, wenn und soweit

- sich die **Erteilung einer Information als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand** erfordern würde, insbesondere bei Verarbeitungen für
 - im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke,
 - wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder
 - Statistikzwecke,
- wenn die **Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten**, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen vorsehen, ausdrücklich geregelt ist oder
- wenn die personenbezogenen Daten dem **Berufsgeheimnis** unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen (z.B. ein Rechtsanwalt, der von seinem Mandanten personenbezogene Daten über den Prozessgegner erhält).

Die Pflicht zur Information der betroffenen Person besteht **des Weiteren nach § 11 Abs. 1 LDSG-neu** nicht, soweit und solange

- die Information die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
- die Information zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist,
- die Information dazu führen würde, dass Sachverhalte aufgedeckt werden, die aufgrund einer Rechtsvorschrift oder wegen der Rechte und Freiheiten anderer Personen geheim zu halten sind.

Absatz 2 der Vorschrift regelt einen Ausnahmetatbestand für die Prüftätigkeit des Rechnungshofes. **Die Gründe nach Abs. 1 und 2 sind zu dokumentieren.**

Eine weitere Ausnahme von der Informationspflicht kann sich aus **§ 7 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 LDSG-neu** ergeben. Danach kann die Information bei einer zweckändernden Verarbeitung im Sinne des § 7 Abs. 1 LDSG dann unterbleiben, soweit und solange dadurch der Zweck der Verarbeitung gefährdet würde. Gemäß § 7 Abs. 1 LDSG-neu ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck, als zu demjenigen, zu dem die Daten erhoben wurden, im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Verantwortlichen zulässig, u. a. wenn

- es zur Abwehr einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder von erheblichen Nachteilen für das Gemeinwohl erforderlich ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 LDSG-neu),
- es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 LDSG-neu),
- es erforderlich ist, Angaben der betroffenen Person zu überprüfen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 LDSG-neu),
- sich bei der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung Anhaltspunkte für Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ergeben und die Unterrichtung der für die Verfolgung oder Vollstreckung zuständigen Behörden geboten erscheint (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 LDSG-neu),
- es zur Entscheidung über die Verleihung staatlicher Orden oder Ehrenzeichen oder von sonstigen staatlichen Ehrungen erforderlich ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 LDSG-neu),
- sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, zur Rechnungsprüfung und zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen des Verantwortlichen dient; das gilt auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Aus- und Fortbildungszwecken durch den Verantwortlichen, soweit nicht berechnigte Interessen der betroffenen Person an der Geheimhaltung der Daten entgegenstehen (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 LDSG-neu).

Eine Information der betroffenen Person kann unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 bis 6 LDSG-neu (vorübergehend) unterbleiben, nämlich soweit und solange hierdurch der Zweck der Verarbeitung gefährdet würde.

Zu 3:

- Die Information hat **zum Zeitpunkt der Erhebung gegenüber der betroffenen Person** zu erfolgen.
- Sie muss in **präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache** übermittelt werden.
- Die Person kann **schriftlich oder in einer anderen Form**, gegebenenfalls auch elektronisch, informiert werden.
- Bei **Erhebungen durch Papierformulare** können den betroffenen Personen die erforderlichen Informationen nach Art. 13 DS-GVO auf dem jeweiligen Formular oder durch ein separates Begleitdokument mitgeteilt werden.
- Werden **Formulare auf der Internetseite zum Download** zur Verfügung ge-

stellt, können die Informationen nach Art. 13 DS-GVO in einem separaten Begleitdokument deutlich sichtbar auf der gleichen Seite zum Download zur Verfügung gestellt werden. In den Formularen wäre auf dieses Begleitdokument zudem hinzuweisen.

- In den Fällen, in denen eine Person Daten auf einer Internetseite in vorgegebene Datenfelder eingibt, kann durch einen deutlich sichtbaren Link auf eine gesonderte Seite mit den Informationen nach Art. 13 DS-GVO hingewiesen werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, zusätzlich begleitende Sofortinformationen zu den Datenfeldern durch Pop-Up-Fenster oder Mouseover-Effekte mitzuteilen.
- Insbesondere für die Veröffentlichung von Informationen auf Internetseiten ist zu beachten, dass für jede Verarbeitungstätigkeit einer öffentlichen Stelle spezifische Informationen bereitzustellen sind. Im Ergebnis werden auf der Internetseite einer öffentlichen Stelle damit viele unterschiedliche Hinweise mit Informationen nach Art. 13 DS-GVO zum Abruf oder Download zur Verfügung stehen.
- Auch bei der **mündlichen Erhebung von personenbezogenen Daten** (wie z. B. in persönlichen Gesprächen oder Telefonaten) besteht die Informationspflicht, wenn nicht eine der o. g. Ausnahmen greift. Gibt eine Person bspw. unangefordert personenbezogene Daten über sich Preis und werden (ggf. im weiteren Verlauf des Gesprächs) auch keine personenbezogenen Daten selbst aktiv beschafft, handelt es sich grundsätzlich nicht um eine Erhebung bzw. verfügt die betroffene Person aufgrund der Umstände ggf. bereits über die Information. In diesen Fällen besteht dem Grunde nach keine Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO. Sobald jedoch im Rahmen des Telefongesprächs Daten erhoben und gespeichert werden, muss die betroffene Person informiert werden. Dies kann durch einen Verweis auf das Internetangebot geschehen.
- Werden personenbezogene Daten **mündlich erhoben, wird empfohlen**, die betroffene Person auf die Erhebung der Daten hinzuweisen und anzugeben, wo die Informationen nach Art. 13 DS-GVO zur Verfügung gestellt werden (z. B. durch Aushänge vor Ort, auf der Internetseite).
- Des Weiteren können **Informationsblätter vorgehalten**, auf diese hingewiesen und auf Anfrage der betroffenen Person an diese ausgegeben werden.

Bereits bestehende Formulare für Datenerhebungen sind an die neuen gesetzlichen Vorgaben anzupassen und zu ergänzen.

Exkurs: Informationspflicht bei einer Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume

Für die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume enthalten § 21 Abs. 2 und Abs. 4 LDSG-neu besondere Regelungen der Informationspflicht.

Die Videoüberwachung und die Informationen sind durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen (z.B. durch Hinweisschilder, vgl. auch Art.12 Abs. 7 DS-GVO). Dabei sind der Verantwortliche, die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und die Zwecke sowie die Rechtsgrundlage der Verarbeitung anzugeben. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass alle weiteren Informationen nach Art. 13 DS-GVO beim Verantwortlichen eingeholt werden können. Dabei wird

eine Vorgehensweise in zwei Schritten empfohlen. Im ersten Schritt wird ein vorgelagertes Hinweisschild angebracht, welches für die betroffene Person ersichtlich ist, bevor sie den videoüberwachten Bereich betritt. Im zweiten Schritt werden in dem Videoüberwachungsbereich ausführlichere Informationen durch Aushänge oder Flyer zur Verfügung gestellt.

Können die Videoaufnahmen einer bestimmten Person zugeordnet werden oder werden die Videoaufnahmen zu einem anderen Zweck verarbeitet, so ist die betroffene Person gesondert darüber zu informieren (§ 21 Abs. 4 LDSG-neu). Eine Ausnahme hiervon besteht, soweit und solange der Zweck der Verarbeitung durch die Information gefährdet wird (vgl. oben).

In der **Anlage 2** finden Sie einen Entwurf für ein Informationsschreiben an Betroffene im nachgeordneten Bereich - LfF des Ministeriums für Finanzen, das als Orientierungshilfe dienen kann.

Eine Information betroffener Personen ist auch auf der **Internetseite** durch die entsprechende **Datenschutzerklärung** bereitzustellen. In der **Anlage 3** finden Sie beispielhaft die entsprechende Datenschutzerklärung der Internetseite des Ministeriums des Innern und für Sport.

Exkurs: Vorliegen einer "im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe" entbindet nicht von der Informationspflicht

Das Vorliegen einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe i.S.v. § 3 LDSG (vgl. oben zu "Einwilligungen") entbindet übrigens nur von der Einwilligung, **nicht** aber von den Informationspflichten nach Art. 13, 14 i. V. m. Art. 12 DS-GVO. Die Erteilung der entsprechenden Informationen ist somit auch nicht zulässigkeitsbegründend für die Verarbeitung; die Rechtmäßigkeit einer Verarbeitung richtet sich allein nach Art. 6 f. DS-GVO (vgl. oben zu "Einwilligungen").¹²

6. Datenschutzbeauftragter

Hier ist es notwendig ggf. eine Überprüfung der Qualifikation sowie der Unabhängigkeit durchzuführen. Beachtet werden muss, dass dem Behördlichen Datenschutzbeauftragten nach der DS-GVO neue Aufgaben und Verantwortlichkeiten zuwachsen.

Nach der DS-GVO sind die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten durch eine verstärkte Compliance-Funktion gekennzeichnet. Die Regelung des Art. 39 DS-GVO beinhaltet im Wesentlichen Berichts-, Beratungs-, Kontroll- und Kooperationsaufgaben für den Datenschutzbeauftragten. Die Vorschrift korrespondiert mit der in Art. 37 Abs. 5 DS-GVO vorausgesetzten Funktion.

Anforderungen an Fachkunde und Zuverlässigkeit: Nach Art. 37 DS-GVO wird der Datenschutzbeauftragte „auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in

¹² Vgl. Auernhammer, Kommentar zum DS-GVO/ BDSG, 5. Aufl. 2017, Art. 13 DS-GVO, Rd. 7.

Artikel 39 genannten Aufgaben.“ Zum Fachwissen ergänzt Erwägungsgrund 97 der DSGVO, dass sich das „erforderliche Niveau des Fachwissens (...) insbesondere nach den durchgeführten Datenverarbeitungsvorgängen und dem erforderlichen Schutz für die von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter verarbeiteten personenbezogenen Daten richten“ sollte.

Ferner ist wie bisher zur Zuverlässigkeit des Datenschutzbeauftragten erforderlich, dass der Datenschutzbeauftragte unmittelbar der Leitung berichtet (Art. 38 Abs. 3 DSGVO: „Der Datenschutzbeauftragte berichtet unmittelbar der höchsten Managementebene des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters.“). Auch darf die Stellung des Datenschutzbeauftragten gem. Art. 38 Abs. 6 DSGVO „nicht zu einem Interessenkonflikt“ mit dessen sonstigen Aufgaben im Unternehmen führen.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung können sowohl Mitarbeiter oder auch externe Dienstleister als sog. externe Datenschutzbeauftragte die Funktion des Datenschutzbeauftragten wahrnehmen (Art. 37 Abs. 6 DSGVO: „Der Datenschutzbeauftragte kann Beschäftigter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllen.“)

Handlungserfordernisse

- Bereits bestellte Datenschutzbeauftragte bleiben in ihrer Funktion, ggf. Überprüfung der Qualifikation und Unabhängigkeit, neue Aufgaben und Verantwortlichkeiten beachten.
- Sollen weitere Aufgaben übertragen werden, ist dies durch den Verantwortlichen zu regeln.
- Prüfung, ob angesichts der geänderten bzw. erweiterten Aufgaben die Ressourcen des Datenschutzbeauftragten ausreichend sind.
- Veröffentlichung der Kontaktdaten und Mitteilung an den LfDI (Art. 37 Abs. 7 DS-GVO).

7. Auftragsverarbeitung

Die DS-GVO regelt die Auftragsverarbeitung insbesondere in den Art. 28 und 29. Das bereichsspezifische Bundes- oder Landesrecht kann Regelungen enthalten, die das „Ob“ der Auftragsverarbeitung bestimmen, also die Frage betreffen, ob in bestimmten Fällen eine Auftragsverarbeitung zulässig ist (vgl. z. B. § 80 SGB X). Im Hinblick auf die Frage, wann von einer Auftragsverarbeitung ausgegangen werden muss und das „Wie“ der Auftragsverarbeitung, also die spezifischen Anforderungen an die Ausgestaltung der Auftragsverarbeitung, sind die Art. 28 und 29 DS-GVO dagegen abschließend und gelten unmittelbar.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage ergeben sich auch über Art. 28 und 29 DS-GVO hinaus folgende Änderungen:

- Der Mindestinhalt eines Vertrages zur Auftragsverarbeitung ist umfassender.
- Der Vertrag zur Auftragsverarbeitung kann nicht nur schriftlich sondern auch in einem elektronischen Format geschlossen werden.
- Weisungen des Verantwortlichen an den Auftragsverarbeiter sind zu dokumentieren.
- Der Auftragsverarbeiter hat ein eigenes Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu erstellen (Art. 30 Abs. 2 DS-GVO).
- Will der Auftragsverarbeiter Subunternehmen als weitere Auftragsverarbeiter bei der Erbringung der vereinbarten Dienstleistung einsetzen, so bedarf dies der vorherigen (schriftlichen oder elektronischen) Genehmigung durch den Verantwortlichen. Später beabsichtigte Änderungen bei den eingesetzten Subunternehmen muss der Auftragsverarbeiter vorher mitteilen, wobei der Verantwortliche dann bei Bedarf Einspruch gegen die geplante Einbeziehung des neuen Subunternehmens einlegen kann.
- Der Spielraum bei der Kontrolle des Auftragsverarbeiters durch den Verantwortlichen vergrößert sich. Es ist z. B. nicht mehr zwingend eine Vorort-Kontrolle erforderlich, sondern es kann auch auf Zertifizierungen zurückgegriffen werden.
- Auftragsverarbeiter haben künftig Dokumentationspflichten und gegenüber dem Verantwortlichen eine Unterstützungsfunktion.
- Aufsichtsbehörden können Sanktionen direkt gegenüber dem Auftragsverarbeiter verhängen.

- Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter haften gegenüber betroffenen Personen gesamtschuldnerisch auf Schadenersatz bei Datenschutzverstößen. Der Auftragsverarbeiter kann daher von betroffenen Personen direkt in Anspruch genommen werden (Artikel 82 DS-GVO).

Bestehende Verträge sind danach zu überprüfen, ob Vorgaben für Vereinbarungen mit Auftragsverarbeitern gemäß Art. 28 (s. hier insbesondere Abs. 3) und 29 DS-GVO eingehalten werden.

Art. 28 Abs.3 DS-GVO legt detailliert fest, welcher Mindestinhalt in den Vertrag aufgenommen werden muss. Die dortigen Festlegungen gehen über die bisherigen Regelungen hinaus. Im Vertrag sind Festlegungen zu treffen

- zum Gegenstand der Verarbeitung (z. B. Verweis auf die Leistungsvereinbarung des Vertrag; Darstellung der konkreten Aufgaben),
- zur Dauer der Verarbeitung (Beispiele: Laufzeit des Vertrages, Befristung, einmalige Ausführung),
- zum Zweck der Verarbeitung (z. B. Verweis auf die Leistungsvereinbarung, Beschreibung des Zwecks),
- zur Art der Verarbeitung (z. B. automatisierte Verarbeitung, Erheben, Erfassen, Ordnen),
- zur Art der verarbeiteten personenbezogenen Daten (z. B. Adressdaten, Personenstammdaten, Telekommunikationsdaten, Daten aus öffentlichen Verzeichnissen)
- zu den Kategorien betroffener Personen (z. B. Antragsteller, Beschäftigte, Ansprechpartner etc.),
- zu den Pflichten und Rechten des Verantwortlichen (z. B. Ausgestaltung des Weisungsrechts oder der Kontrollmöglichkeiten, vgl. auch die nachfolgenden Regelungen).

Darüber hinaus hat der Vertrag dahingehend Regelungen zu enthalten, dass der Auftragsverarbeiter

- die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen verarbeiten darf, es sei denn, er ist durch andere Vorschriften zur Verarbeitung verpflichtet,
- gewährleistet, dass sich die Mitarbeiter, die die Daten verarbeiten, zur Vertraulichkeit verpflichten oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegen,
- technische und organisatorische Maßnahmen für die Sicherheit der Verarbeitung ergreift,
- die Bedingungen für die Inanspruchnahme eines weiteren Auftragsverarbeiters eingehalten werden,
- den Verantwortlichen bei der Erfüllung der diesem obliegenden Beantwortung von Anträgen zur Wahrnehmung von Betroffenenrechten unterstützt,
- den Verantwortlichen bei der Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung sowie den Melde- und Benachrichtigungspflichten bei Datenschutzverstößen unterstützt,

- nach Erbringung der Verarbeitungsleistungen die personenbezogenen Daten löscht oder zurückgibt,
- dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt und Überprüfungen zulässt.

Handlungserfordernisse

- Für den Anpassungsprozess bedeutet dies insbesondere, dass bestehende Verträge zu überprüfen und ggf. durch ergänzende Vereinbarungen an die neue Rechtslage anzupassen sind.
- Auf welche Weise eine ggf. erforderliche Anpassung erfolgt, ob mit einer einvernehmlichen Vertragsänderung oder -ergänzung oder etwa im Wege einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, ist im Einzelfall zu bewerten und zu entscheiden.

8. Dokumentationspflichten und Datenschutzmanagement

Im Bereich der Dokumentation wird das bisher aus dem Landesdatenschutzgesetz bekannte Verfahrensverzeichnis nach Art. 30 DS-GVO durch ein *Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten* des Verantwortlichen im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DS-GVO (s. Ziff. 2) abgelöst. Dieses Verzeichnis betrifft sämtliche ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitungen sowie nichtautomatisierte Verarbeitungen personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit stellt ein Muster für die Erfassung von "Verarbeitungstätigkeiten Verantwortlicher gem. Art. 30 DS-GVO" zur Verfügung (**Anlage 4**). Das Muster wird ergänzt durch "Hinweise zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Art. 30 DS-GVO".¹³ Für die Dokumentation einer Auftragsverarbeitung steht das Muster "Übersicht von Verarbeitungstätigkeiten, Auftragsverarbeiter gem. Art. 30 Abs. 2 DS-GVO" zur Verfügung (**Anlage 5**)¹⁴.

Mit der Erstellung des *Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten* sind jedoch nicht alle von der DS-GVO geforderten Dokumentationspflichten erfüllt. Es ist nur ein Baustein, um der in Art. 5 Abs. 2 DS-GVO normierten Rechenschaftspflicht zu genügen.

Die DS-GVO enthält eine Vielzahl von Dokumentationspflichten. Mit der Erfüllung dieser Pflichten wird der Nachweis erbracht, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der DS-GVO erfolgt. Insbesondere sind hervorzuheben:

- Nachweis der Einhaltung der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 5 Abs. 1 u. 2 DS-GVO),
- Nachweis der erteilten Einwilligungen (Art. 7 Abs. 1 DS-GVO),
- Nachweis der Einhaltung der Betroffenenrechte (gemäß Art. 12 ff. DS-GVO),
- Nachweis der technischen und organisatorischen Maßnahmen (Art. 24 Abs. 1, Art. 32 DS-GVO),
- Führung von Verarbeitungsverzeichnissen (Art. 30 DS-GVO),
- die Dokumentation von Datenschutzvorfällen nach Art. 33 Abs. 5 DS-GVO sowie
- die Dokumentation von Weisungen im Rahmen der Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Abs. 3 Buchstabe a DS-GVO
- Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung (gemäß Art. 35 DS-GVO)

¹³ Die o. a. Hinweise sind online verfügbar unter: <https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/datenschutz-grundverordnung/verzeichnis-von-verarbeitungstaetigkeiten/>

¹⁴ Die o. a. Muster sind ebenfalls online verfügbar unter: <https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/datenschutz-grundverordnung/verzeichnis-von-verarbeitungstaetigkeiten/>

- Verträge über Auftragsverarbeitungen (gemäß Art. 28 DS-GVO)

Zur Erfüllung der Aufgaben des Verantwortlichen im Hinblick auf den technischen und organisatorischen Datenschutz und den damit verbundenen Dokumentationspflichten empfiehlt es sich, ein **strukturiertes Datenschutzkonzept zu entwickeln**.

Wesentliche Bausteine eines solchen Konzepts sind Regelungen zu:

- Ziel und Gültigkeitsbereich
- übergreifenden Leitlinien zum Datenschutz / Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten
- Festlegungen zur Verantwortlichkeit für den Datenschutz in der öffentlichen Stelle (übergreifend und in Spezialfragen)
 - z. B. Festlegung der Abteilung, des Sachgebietes etc. welches für die Verarbeitung der Daten zuständig ist,
 - Zuständigkeit für die Bearbeitung von Beschwerden oder Auskunftersuchen,
 - evtl. Festlegungen zur Auftragsverarbeitung,
 - frühzeitige Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten in die Verfahrenseinführung bzw. bereits zum Zeitpunkt der Verfahrensausschreibung
- Verhalten bei Datenschutzpannen (Meldewege, Zuständigkeiten)
- Datenschutzbeauftragten, Aufgaben, Stellung
- Verzeichnissen von Verarbeitungstätigkeiten
- Freigabeverfahren
- Datenschutz-Folgenabschätzungen
- Erläuterungen zum Schutzbedarf und Verfahren, um den Schutzbedarf zu bestimmen
- Maßnahmen für die Sicherheit der Verarbeitung, übergreifend und für spezielle Verarbeitungen bzw. Datenkategorien
- organisatorischen Richtlinien (wie Backup, Virenschutz, Protokollierung)
- Gewährleistung der Betroffenenrechte
- Regelungen für den Fall der Auftragsverarbeitung
- Datenschutz-Unterweisungen
- regelmäßigen Datenschutz-Kontrollen und Audits

| |
|-------------------------------|
| Handlungserfordernisse |
|-------------------------------|

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung eines Datenschutzkonzepts |
|---|

9. Datenschutz-Folgenabschätzung

Die aus dem LDSG bekannte sog. Vorabkontrolle wird durch die Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO abgelöst und erfordert eine umfangreiche Dokumentation.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) ist ein Verfahren, anhand dessen die Verarbeitung beschrieben, ihre Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit bewertet und die Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten mit sich bringt, durch eine entsprechende Risikoabschätzung und die Ermittlung von Gegenmaßnahmen besser kontrolliert werden sollen. Es handelt sich

im Ergebnis um ein Verfahren zur Sicherstellung und zum Nachweis der Einhaltung gesetzlicher Anforderungen.

Zwar enthält die DS-GVO keine offizielle Definition des Konzepts einer DSFA an sich, aber in Art. 35 Abs. 7 DS-GVO ist festgehalten, was sie mindestens umfassen muss:

- „a) eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung, gegebenenfalls einschließlich der von dem Verantwortlichen verfolgten berechtigten Interessen;
- b) eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck;
- c) eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 und
- d) die zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht wird, dass diese Verordnung eingehalten wird, wobei den Rechten und berechtigten Interessen der betroffenen Personen und sonstiger betroffener Personen Rechnung getragen wird.“

Entsprechend dem risikobasierten Ansatz der DS-GVO ist eine DSFA nicht für alle Verarbeitungsvorgänge obligatorisch. DSFA sind laut der DS-GVO zwar nicht für alle Verarbeitungsvorgänge vorgeschrieben, bei denen die Möglichkeit eines Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen besteht. Die Durchführung einer DSFA ist allerdings dann obligatorisch, wenn die Verarbeitung „wahrscheinlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen mit sich bringt“ (Art. 35 Abs. 1 DS-GVO, verdeutlicht in Art. 35 Abs. 3 DS-GVO und ergänzt durch Art. 35 Abs. 4 DS-GVO). In Art. 35 Abs. 3 DS-GVO sind exemplarisch einige Situationen aufgeführt, in denen ein Verarbeitungsvorgang „wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt“. **Genannt werden explizit:**

- a. systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen¹²;
- b. umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 1013 oder
- c. systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche.“¹⁵

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP hat nach Art. 35 Abs. 4 DS-GVO eine sog. „Muss-Liste“ veröffentlicht, die auch für öffentliche Stellen Verarbeitungsvorgänge bestimmt, bei denen eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt werden muss.

¹⁵ Dies geht auch aus dem neuen § 21 Abs. 6 des LDSG n.F. hervor, das zeitgleich mit der DS-GVO zum 25. Mai 2018 in Kraft treten wird.

Nach Art. 36 Abs. 3 Buchstabe e) i. V. m. Abs. 1 DS-GVO ist hierzu i. Ü. ggf. auch die zuständige Aufsichtsbehörde, der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, zu konsultieren.

|

Exkurs: Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA)

Die Vorgabe, dass für die Verarbeitung Verantwortliche unter bestimmten Voraussetzungen eine DSFA durchführen müssen, ist vor dem Hintergrund ihrer **allgemeinen Pflicht** zu verstehen, ein geeignetes Management der Risiken zu betreiben, die die Verarbeitung personenbezogener Daten birgt. Ein „Risiko“ ist ein Szenario mit einem Ereignis und dessen Konsequenzen, das bezüglich seiner **Schwere und seiner Eintrittswahrscheinlichkeit beurteilt** wird. „Risikomanagement“ lässt sich hingegen als **koordinierte Maßnahmen** zur Leitung und Kontrolle einer Organisation unter besonderer Berücksichtigung von Risiken definieren. Es besteht danach - dauerhaft - die **allgemeine Pflicht der für die Verarbeitung Verantwortlichen zur Durchführung von Maßnahmen, mit denen ein geeignetes Management der Risiken für die Rechte und Freiheiten von Betroffenen möglich ist, selbst wenn keiner der Umstände, unter denen eine DSFA erforderlich ist, vorliegt**. In der Praxis bedeutet das, dass für die Verarbeitung Verantwortliche fortlaufend die Risiken bewerten müssen, die ihre Verarbeitungsvorgänge bergen, um erkennen zu können, ob eine Form der Verarbeitung „wahrscheinlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen mit sich bringt“.

Wann ist eine DSFA NICHT erforderlich?

Nach Ansicht der WP29¹⁶ ist in folgenden Fällen **keine DSFA erforderlich**:

- wenn die Verarbeitung „*wahrscheinlich [kein] hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen mit sich bringt*“ (Artikel 35 Absatz 1);
- wenn sich die Art, der Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung von denen einer anderen Verarbeitung, für die bereits eine DSFA durchgeführt wurde, nur in geringem Maße unterscheiden. In diesen Fällen können die DSFA-Ergebnisse einer solchen ähnlichen Verarbeitung verwendet werden;
- wenn die Verarbeitungsvorgänge vor Mai 2018 von einer Aufsichtsbehörde unter bestimmten Bedingungen geprüft worden sind, die sich nicht geändert haben (siehe III.C);
- falls ein Verarbeitungsvorgang gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c oder e auf einer Rechtsgrundlage im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten beruht und diese Rechtsvorschrift den konkreten Verarbeitungsvorgang regelt und falls bereits im Rahmen der Schaffung dieser Rechtsgrundlage eine DSFA erfolgte (Art. 35 Abs. 10), es sei denn, ein Mitgliedstaat erklärt, dass es notwendig ist, vor den fraglichen Verarbeitungstätigkeiten eine DSFA durchzuführen;
- falls der Verarbeitungsvorgang auf einer (von der Aufsichtsbehörde erstellten) optionalen Liste der Verarbeitungsvorgänge aufgeführt ist, für die keine DSFA erforderlich ist (Artikel 35 Absatz 5). Eine solche Liste kann Verarbeitungstätigkeiten enthalten, die die Voraussetzungen dieser Behörde erfüllen, die sie insbesondere in Form von Leitlinien, besonderen Beschlüssen oder Genehmigungen, Konformitätsvorschriften usw. festgelegt haben (z. B. in Frankreich, Genehmigungen, Befreiungen, vereinfachte Vorschriften, Konformitätspakete...).

¹⁶ ARBEITSGRUPPE FÜR DEN SCHUTZ DER RECHTE VON PERSONEN BEI DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN - eingesetzt nach der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995.

In solchen Fällen, die einer Überprüfung durch die zuständige Aufsichtsbehörde unterliegen, ist nur dann keine DSFA erforderlich, wenn die Verarbeitung genau einem Geltungsbereich des jeweils in der Liste aufgeführten Verfahrens entspricht und weiterhin ausnahmslos alle zutreffenden Voraussetzungen der DS-GVO erfüllt.

Nach **§ 9 LDSG-neu** ist eine DSFA zudem nicht erforderlich, wenn

- eine solche für den Verarbeitungsvorgang bereits vom fachlich zuständigen Ministerium oder einer von diesem ermächtigten Stelle durchgeführt wurde und dieser Verarbeitungsvorgang im Wesentlichen unverändert übernommen wird oder
- der konkrete Verarbeitungsvorgang in einer Rechtsvorschrift geregelt ist und im Rechtssetzungsverfahren bereits eine DSFA erfolgt ist, es sei denn, dass in der Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

Handlungserfordernisse

- Die Vorabkontrolle durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten wird durch die Datenschutz-Folgenabschätzung, die der Verantwortliche durchzuführen hat, nach Art. 35 DS-GVO abgelöst und erfordert eine umfangreiche Dokumentation.
- Für Verarbeitungen, von denen hohe Risiken ausgehen, muss keine Folgenabschätzung vorgenommen werden, **wenn** sie der o. a. Vorabkontrolle durch den Datenschutzbeauftragten unterlegen haben und ohne wesentliche Änderung fortgeführt werden. Einer Überprüfung der Verarbeitungen innerhalb der nächsten 2-3 Jahre sind die Anforderungen von Art. 35 DS-GVO zugrunde zu legen.

10. Meldepflichten

Nach Art. 37 Abs. 7 DS-GVO muss der Verantwortliche die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der zuständigen Aufsichtsbehörde melden.

Die Meldepflichten bei Datenpannen werden in zwei Vorschriften geregelt: Art. 33 DS-GVO betrifft die Informationspflicht gegenüber den Datenschutzaufsichtsbehörden während es in Art. 34 DS-GVO um die Anzeigepflicht gegenüber dem Betroffenen geht.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist gem. Art 33 DS-GVO bei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu informieren. Eine solche Datenschutzverletzung liegt nach Art. 4 Nr. 12 DS-GVO stets vor bei einer „Verletzung der Sicherheit, die zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden“.

Die Meldepflicht gilt nach Art. 34 DS-GVO nicht nur bei Datenpannen bzgl. bestimmter „sensibler“ personenbezogener Daten (wie etwa Gesundheitsdaten), sondern bei jeglicher Verletzung personenbezogener Daten. Einzige Einschränkung ist, dass eine Mel-

derung an die Aufsichtsbehörde nicht erfolgen muss, wenn „die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.“ Welche Erwägungen hier anzustellen sind, definiert Erwägungsgrund 75 DS-GVO.

Art. 33 DS-GVO sieht vor, dass die Meldung an die Datenschutzaufsichtsbehörde unverzüglich und „möglichst binnen 72 Stunden“ nach Bekanntwerden der Datenpanne erfolgen muss. Mit der Meldepflicht einher kommt eine umfassende Dokumentationspflicht gem. Art. 33 Abs. 5 DS-GVO (und zwar der Datenschutzverletzung, deren Auswirkungen und den ergriffenen Abhilfemaßnahmen).

Bedeutet die Datenpanne „voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten“ des Betroffenen, so ist der Betroffene unverzüglich gem. Art. 34 DS-GVO von der Datenschutzverletzung „in klarer und einfacher Sprache“ zu unterrichten. Auch nach Art. 34 DS-GVO kann bei „unverhältnismäßigem Aufwand“ der individuellen Benachrichtigung eine öffentliche Bekanntmachung angezeigt sein.

Eine Benachrichtigung des Betroffenen oder eine öffentliche Bekanntmachung kann nach Art. 34 Abs. 3 lit. a oder b DS-GVO schließlich unterbleiben, wenn insbesondere durch bereits vor der Datenpanne ergriffene technische und organisatorische Maßnahmen eine unbefugte Kenntnisnahme der Daten durch Dritte ausgeschlossen werden kann.

Der LfDI stellt in seinem Internetangebot ein elektronisches Formular zur Meldung von Datenschutzverletzungen gem. Art. 33 DS-GVO zur Verfügung.

| Handlungserfordernisse |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Definition des Verhaltens bei Datenschutzpannen (Meldewege, Zuständigkeiten) sowie der übrigen Tatbestände und Meldewege im Rahmen eines Datenschutzkonzeptes (vgl. unten). |

11. Datensicherheit

Die DS-GVO enthält vor allem in Art. 5 und Art. 32 Vorgaben zur „Sicherheit der Verarbeitung“. Beibehalten wird das grundsätzliche Prinzip, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen sind, um ein dem Risiko angemessenes Datenschutzniveau zu gewährleisten. Die „Angemessenheit“ orientiert sich dabei an dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art und dem Umfang der Umstände, dem Zweck der Verarbeitung sowie an den unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und der Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen. Ausdrücklich aufgeführt werden als Maßnahmen in Art. 32 Abs. 1 lit. a DS-GVO lediglich Pseudonymisierung und Verschlüsselung der Daten. Weitere Vorgaben in Bezug auf den technischen und organisatorischen Datenschutz sind in Art. 24, 25 sowie 32 DS-GVO normiert.

Hieraus ergeben sich folgende neue bzw. **spezifizierte Anforderungen bei der Entwicklung und Umsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen:**

- Vor Festlegung der technischen und organisatorischen Maßnahmen hat eine **risikobasierte Abwägung** zu erfolgen. Diese beinhaltet, dass alle möglichen Bedrohungen und Schwachstellen mit ihrer jeweiligen Eintrittswahrscheinlichkeit und der potentiellen Schwere des Schadens für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen identifiziert werden.
- Die bisher bekannten Prinzipien der Datenvermeidung und -sparsamkeit werden durch Art. 25 Abs. 1 und 2 DS-GVO konkretisiert und fordern künftig **Datenschutz durch Technikgestaltung** und durch datenschutzrechtliche Voreinstellungen (Data Protection by design und Data Protection by default).
- Der Verantwortliche muss die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die er getroffen hat, **nachweisen und aktuell halten**. Gemäß Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO muss nun auch die Wirksamkeit der umgesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen **getestet und ggf. nachgesteuert** werden.

Handlungserfordernisse

- In Bezug auf ein im Rahmen des o.a. Soll-Ist-Vergleichs ermittelten Handlungsbedarf sind entsprechende "technische und organisatorische Maßnahmen"¹⁷ zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau in Bezug auf die Sicherheit der Verarbeitung zu gewährleisten.¹⁸
- Dies könnten z.B. die Implementierung von Informationspflichten, Betroffenenrechten und Löschkonzepten oder die Anpassung von Dienstleistungsverträgen, Dienstvereinbarungen oder Dienstanweisungen sein.
- Der Verantwortliche hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu dokumentieren. Dies sollte im Rahmen eines Datenschutzkonzeptes erfolgen.
- Es ist ein Verfahren zu etablieren, das regelmäßig die Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen bewertet und evaluiert. Hierfür empfiehlt sich die Einführung eines Datenschutz-Managementsystems.
- Die Prinzipien Data Protection by design und Data Protection by default sollten künftig bereits im Zuge der vergaberechtskonformen Ausschreibung von IT-Produkten berücksichtigt werden.

12. Weitere Informationen zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung

finden Sie auf der Homepage des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit online unter: <https://www.datenschutz.rlp.de/de/startseite/>

¹⁷ Vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. f, Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. g, Art. 30 Abs. 2 lit. d, Art. 32 Abs. 1 S. 1; Art. 32 Abs. 1 S. 2 lit. d DS-GVO.

¹⁸ Vgl. ebenda.

Hinweise für den Umsetzungsprozess

| | |
|---|---|
| <p>Prüfung der Zulässigkeit der Datenverarbeitungen</p> | <p>Prüfen, ob das neue Recht für alle Prozesse eine Rechtsgrundlage bereitstellt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorhandene Einwilligungen prüfen, um sicherzustellen, dass sie nach Wirksamwerden der DS-GVO fortgelten • Überprüfung von Dienstvereinbarungen, Satzungsrecht, Verwaltungsvorschriften und Geschäftsordnungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit der DS-GVO |
| <p>Einführung eines Datenschutzmanagements</p> <p>- insbesondere zur Erfüllung der Dokumentationspflichten</p> | <p>Festlegung von Zuständigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung eines Datenschutzkonzepts • Anpassung der technischen und organisatorischen Maßnahmen • Technische und organisatorischen Maßnahmen im Rahmen des Datenschutzkonzepts dokumentieren • Etablierung eines Verfahrens, das regelmäßig die Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen bewertet und evaluiert • Berücksichtigung der Prinzipien Data Protection by design und Data Protection by default künftig bereits im Zuge der vergaberechtskonformen Ausschreibung von IT-Produkten |
| <p>Organisatorische Maßnahmen zu Betroffenenrechten festlegen</p> | <p>Wer ist innerhalb der öffentlichen Stelle zuständig, wenn eine betroffene Person ihre Rechte geltend macht?</p> <ul style="list-style-type: none"> • In welcher Frist soll das Anliegen des Betroffenen weitergeleitet und bearbeitet werden (beachte: Monatsfrist nach DS-GVO für die Antwort)? |

| | |
|---|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • In welcher Form soll das Anliegen weitergeleitet werden (Stichwort: Geheimhaltung, Vertraulichkeit)? • Wer sind die Ansprechpartner für verschiedene Datenverarbeitungssysteme (um beispielsweise den Auskunftsanspruch überall in der öffentlichen Stelle gewährleisten zu können)? <p>Es sind Verfahren zu definieren, wie die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO erfüllt werden sollen. Für Standardverarbeitungen empfiehlt sich die Verwendung von Mustern.</p> |
| <p>Einführung oder Anpassung von Verfahren zur</p> <ul style="list-style-type: none"> - Führung von Verarbeitungsverzeichnissen - Durchführung des Freigabeverfahrens - Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung | <p>Anpassung der bestehenden Verfahrensverzeichnisse an Art. 30 DS-GVO</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfen, ob für alle Verarbeitungen ein Verzeichnis vorliegt • Berücksichtigung der an die DS-GVO angepassten Inhalte des Freigabeverfahrens und der Freigabeerklärung • Die vormalige Vorabkontrolle wird durch die Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO abgelöst und erfordert eine umfangreiche Dokumentation • Für Verarbeitungen, von denen hohe Risiken ausgehen, muss keine Folgenabschätzung vorgenommen werden, wenn sie der Vorabkontrolle durch den Datenschutzbeauftragten unterlegen haben und ohne wesentliche Änderung fortgeführt werden. Einer Überprüfung der Verarbeitungen innerhalb der nächsten 2-3 Jahre sind die Anforderungen von Art. 35 DS-GVO zugrunde zu legen. |
| <p>Benennung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten und Anpassungen des Aufgabenbereichs des behördli-</p> | <p>Bereits bestellte Datenschutzbeauftragte bleiben in ihrer Funktion</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ggf. Überprüfung der Qualifikati- |

| | |
|---|--|
| <p>chen Datenschutz-beauftragten</p> | <p>on und Unabhängigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neue Aufgaben und Verantwortlichkeiten beachten • Sollen weitere Aufgaben übertragen werden, ist dies durch den Verantwortlichen zu regeln • Prüfen, ob angesichts der geänderten bzw. erweiterten Aufgaben die Ressourcen des Datenschutzbeauftragten ausreichend sind • Veröffentlichung der Kontaktdaten und Mitteilung an den LfDI (Art. 37 Abs. 7 DS-GVO) |
| <p>Beschäftigte ggf. zur Geheimhaltung verpflichtet</p> | <p>Im Rahmen organisatorischer Maßnahmen ist zu entscheiden ob und in welcher Weise die Beschäftigten zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen verpflichtet und entsprechend belehrt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ggf. sind bereits verwendete Vordrucke und Merkblätter an die DS-GVO anzupassen |
| <p>Anpassung von Verträgen über Auftragsverarbeitungen</p> | <p>Überprüfung der bestehenden Verträge, ob diese die Vorgaben von Art. 28 DS-GVO einhalten</p> |
| <p>Hinweise und Informationen zur Videoüberwachung</p> | <p>Hinweise auf Videoüberwachung (z.B. durch Hinweisschilder, vgl. auch Art.12 Abs. 7 DS-GVO) mit Informationen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verantwortlicher, Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, Zwecke sowie die Rechtsgrundlage der Verarbeitung anzugeben. • Hinweis, dass alle weiteren Informationen nach Art. 13 DS-GVO beim Verantwortlichen eingeholt werden können. <p>Empfohlen wird Vorgehensweise in zwei Schritten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorgelagertes Hinweisschild wird angebracht, welches für die betroffene Person ersichtlich ist, bevor sie den videoüberwachten Bereich |

| | |
|--|---|
| | <p>betritt.</p> <p>2. In dem Videoüberwachungsbereich werden ausführlichere Informationen durch Aushänge oder Flyer zur Verfügung gestellt.</p> |
|--|---|

**Musterbeispiel des FM:
Information von Betroffenen**

Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im Landesamt für Finanzen

Version: 1.0 Stand 04.04.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesamt für Finanzen (LfF) verarbeitet als Landesbehörde Ihre personenbezogenen Daten. Wir informieren Sie deshalb, welche personenbezogenen Daten wir erheben, zu welchen Zwecken wir die Daten erheben und über weitere Hintergründe zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Darüber hinaus informieren wir Sie über Ihre Rechte im Datenschutz und Ihre Ansprechpartner im LfF für Fragen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren Rechten.

1. Das LfF

Dem LfF obliegt die Zahlbarmachung von Bezügen von Beamten (*) und Entgelten von Arbeitnehmern, sowie Zuschüssen zu Krankheitskosten (Beihilfe) und die Auszahlung von dienstlich bezogenen Reisekosten der Beamten, Arbeitnehmer und Versorgungsempfänger des Landes Rheinland Pfalz. Auch die Aufgaben des Amtes für Wiedergutmachung fallen in den Aufgabenbereich des LfF.

Das LfF hat darüber hinaus für zahlreiche staatsnahe Institutionen die Lohnzahlung übernommen und zählt zu den größten "Lohnbüros" des Landes Rheinland-Pfalz. Wir betreuen ca. 180.000 Bedienstete und Beschäftigte des Landes.

2. Ihre Ansprechpartner

Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist:

Landesamt für Finanzen
Hoevelstraße 10
56073 Koblenz
Telefon: 0261-4933-0
Telefax: 0261-4933-37014 oder 37015
E-Mail: poststelle@lff.fin-rlp.de

Unser behördlicher Datenschutzbeauftragter ist:

Manuel Heinemann
Hoevelstraße 10
56073 Koblenz

Telefon: 0261-4933-XXX (Hier ist noch eine Nummer für Datenschutzanfragen einzurichten)

Telefax: 0261-4933-37014 oder 37015

E-Mail: XXX@lff.fin-rlp.de (Hier ist noch eine E-Mail für Datenschutzanfragen einzurichten)

3. Zu welchen Zwecken verarbeiten wir personenbezogene Daten?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung unserer dienstlichen Aufgaben. Diese Aufgaben ergeben sich aus- und aufgrund der Zuständigkeitsverordnung, die Sie unter <https://www.lff-rlp.de/wir-ueber-uns/verwaltung/zustaendigkeitsverordnung> abrufen können. Für das Amt für Wiedergutmachung finden Sie die Zuständigkeit unter <https://afw.lff-rlp.de/ueber-uns/aufgabe-und-zustaendigkeit/index.html>.

Zu den Aufgaben des LfF gehören insbesondere die Festsetzung und Zahlbarmachung von Bezügen, Entgelten, Reisekosten, Beihilfen an die Beamten und Beschäftigten des Landes Rheinland-Pfalz und die Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes sowie die Bearbeitung von Anträgen nach dem Härtefonds des Landes Rheinland-Pfalz zur Unterstützung von Opfern des Nationalsozialismus (Amt für Wiedergutmachung).

4. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Wir verarbeiten die folgenden personenbezogenen Daten:

- Persönliche Identifikations- und Kontaktdaten
(z.B. Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum und –ort, Familienstand, Steueridentifikationsnummer, E-Mail Adresse, Telefonnummer, Alter)
- Für die Festsetzung und Auszahlung der Bezüge/des Entgelts/der Beihilfen etc. erforderliche Daten
(z.B. Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe, Besoldungs-/Entgeltstufe, Beschäftigungsumfang, Bankverbindung, Dienstzeiten, Ruhegehaltssatz, Beförderungen, Lohnsteuerklasse, Krankenversicherung, Dienst-/Arbeitsunfalldaten, berufliche Qualifikationen, berufliche/akademische Laufbahn, Reisedaten)
- Daten besonderer Kategorien personenbezogener Daten, die einen besonderen Datenschutz genießen
(z.B. Religionszugehörigkeit und Kirchensteuerzahlungen, Gesundheitsdaten, Behinderungen)

5. Wie erheben wir Ihre personenbezogenen Daten?

In erster Linie werden Ihre personenbezogenen Daten durch Sie selbst mitgeteilt und erhoben, beispielsweise in Form von Anträgen, Vordrucken, Erklärungen, Mitteilungen und sonstigen Schreiben.

Eine Erhebung bei Dritten erfolgt nur, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig und zur Erfüllung unserer dienstlichen Aufgaben erforderlich ist. Zu solchen Erhebungen bei Drit-

ten gehören beispielsweise Datenübermittlungen durch Ihre Personaldienststelle, Übermittlungen von Vergleichsmittlungen zur Festsetzung des Familienzuschlages, die Übermittlung von Steuerdaten im Rahmen des ELStAM-Verfahrens, die Übermittlung von Rentendaten im Wege des Rentenaustauschsystems sowie die Datenübermittlung durch Meldebehörden.

Auch durch Mitteilungen oder Hinweise von Dritten können personenbezogene Daten übermittelt werden. Diese werden nur verarbeitet, soweit die Verarbeitung rechtmäßig ist.

6. Welche Empfänger erhalten personenbezogene Daten?

Alle personenbezogenen Daten, die wir im Rahmen unserer gesetzlichen Verpflichtungen verarbeiten, werden von uns nur dann weitergegeben, wenn die Übermittlung gesetzlich zugelassen ist oder Sie in die Übermittlung eingewilligt haben.

Zu den Empfängern aufgrund einer gesetzlich zugelassenen Übermittlung gehören insbesondere

- Ihre Personaldienststelle
- Sozialversicherungsträger, Sozialkassen und die Bundesagentur für Arbeit
- Rentenversicherungsträger
- Bank- und Kreditinstitute
- Zuständige Bundes- und Landesbehörden
- Finanzämter und Steuerbehörden

7. Wie lange werden personenbezogene Daten verarbeitet?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nur so lange, wie sie für die jeweilige Zahlbarmachung und Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Die Verarbeitung erfolgt dabei im Rahmen und unter Einhaltung der gesetzlichen Lösungs- und Verjährungsfristen.

8. Wie erfolgt die Datenverarbeitung?

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zu großen Teilen automatisiert und maschinell. Bei den Zahlbarmachungen und Abrechnungsverfahren handelt es sich um Massenverfahren, die im Zuge der Digitalisierung der Verwaltung auch zukünftig weiter automatisiert werden.

9. Datenübermittlung an ein Drittland

Eine Datenübermittlung an ein Drittland erfolgt grundsätzlich nicht. Sofern in Einzelfällen ein Auslandsbezug besteht kann eine Korrespondenz oder ein Zahlungsfluss über ausländische Stellen erforderlich sein.

10. Welche Rechte haben Sie als betroffene Person?

Die DSGVO gewährt Ihnen verschiedene Rechte, die im Nachfolgenden kurz aufgeführt sind. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den Artikeln 15 – 18 und 20, 21 der DSGVO.

- **Recht auf Auskunft**
Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Antrag sollten Sie Ihr Anliegen vortragen, um das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern.
- **Recht auf Berichtigung**
Sollten Ihre personenbezogenen Daten nicht (mehr) zutreffend oder unvollständig sein, können Sie eine Berichtigung oder Vervollständigung verlangen.
- **Recht auf Löschung**
Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch hängt u.a. davon ab, ob die betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden.
- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**
Sie können die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.
- **Recht auf Widerspruch**
Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nur nachkommen, wenn an der Verarbeitung kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder keine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet.
- **Widerruf der Einwilligung**
Erfolgt die Verarbeitung Ihrer Daten aufgrund einer Einwilligung, haben Sie das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Darüber hinaus haben Sie ein Beschwerderecht:
Jede betroffene Person kann sich unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe mit einer Beschwerde an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz
Prof. Dr. Dieter Kugelmann
Hintere Bleiche 34
55116 Mainz
Telefon: 06131 208-2449
Telefax: 06131 208-2497
E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de

Allgemeiner Hinweis zu diesen Rechten:

In einigen Fällen können oder dürfen wir Ihrem Anliegen nicht entsprechen. Sofern dies gesetzlich zulässig ist, teilen wir Ihnen in diesem Fall den Grund für die Verweigerung mit. Grundsätzlich werden wir Ihnen innerhalb eines Monats nach Eingang Ihres Anlie-

gens antworten. Sollten wir länger als einen Monat für eine abschließende Klärung brauchen, erhalten Sie zeitnah eine Zwischennachricht.

11. Hier finden Sie weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.lff-rlp.de/XXX> und auf der Homepage des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz unter <https://www.datenschutz.rlp.de>.

(*)

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dem Informationsschreiben ausschließlich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist die weibliche Form - wenn auch nicht explizit aufgeführt- ebenfalls gemeint.

Datenschutzerklärung für die Homepage des Ministeriums des Innern und für Sport

A. Datenschutzerklärung nach der DSGVO

I. Name und Anschrift des Verantwortlichen

Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des rheinland-pfälzischen Landesdatenschutzgesetzes sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist das

Ministerium des Innern und für Sport, vertreten durch den Minister des Innern und für Sport

Schillerplatz 3 -5

55116 Mainz

Deutschland

Tel.: 06131-16-0

E-Mail: poststelle@mdi.rlp.de

Website: www.mdi.de

II. Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen ist:

Dr. Rolf Meier

Ministerium des Innern und für Sport

Schillerplatz 3 -5

55116 Mainz

Deutschland

Tel.: 06131-16-3287

E-Mail: rolf.meier@mdi.rlp.de

Website: www.mdi.rlp.de

Bei der Technik haben wir Hilfe

Dieses Internet-Angebot wird technisch vom Landesbetrieb für Daten und Information (LDI) als Dienstleister betrieben. Die dortige Verarbeitung von Nutzungsdaten erfolgt in unserem Auftrag und nach unseren Vorgaben entsprechend Art. 28 DSGVO. Die redaktionelle Verantwortung liegt beim Ministerium des Innern und für Sport.

III. Allgemeines zur Datenverarbeitung

1. Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten

Wir verarbeiten personenbezogene Daten unserer Nutzer grundsätzlich nur, soweit dies zur Bereitstellung einer funktionsfähigen Website sowie unserer Inhalte und Leistungen erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten unserer Nutzer erfolgt regelmäßig nur nach Einwilligung des Nutzers. Eine Ausnahme gilt in solchen Fällen, in

denen eine vorherige Einholung einer Einwilligung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist und die Verarbeitung der Daten durch gesetzliche Vorschriften gestattet ist.

2. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Soweit wir für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung der betroffenen Person einholen, dient Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) als Rechtsgrundlage.

Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der das Ministerium unterliegt, dient Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c i. V. m. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 lit. b DSGVO i. V. m. § 3 LDSG als Rechtsgrundlage.

Für den Fall, dass lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person eine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich machen, dient Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. d DSGVO als Rechtsgrundlage.

Ist die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe des Ministeriums, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, erforderlich, so dient Art. 6 Abs. 3 Satz 1 lit. b DSGVO i. V. m. § 3 LDSG als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

3. Datenlöschung und Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten der betroffenen Person werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde. Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft.

IV. Bereitstellung der Website und Erstellung von Logfiles

1. Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung

Bei jedem Aufruf unserer Internetseite erfasst unser System automatisiert Daten und Informationen vom Computersystem des aufrufenden Rechners.

Folgende Daten werden hierbei erhoben:

- (1) Informationen über den Browsertyp und die verwendete Version
- (2) Das Betriebssystem des Nutzers
- (3) Den Internet-Service-Provider des Nutzers
- (4) Die anonymisierte IP-Adresse des Nutzers
- (5) Datum und Uhrzeit des Zugriffs
- (6) Aufgerufene Seite bzw. Name der aufgerufenen Datei
- (7) Meldung, ob der Zugriff auf die Seite bzw. der Abruf der Datei erfolgreich war
- (8) übertragene Datenmenge

Die Daten werden in den Logfiles unseres Systems gespeichert. Nicht hiervon betroffen sind die IP-Adressen des Nutzers oder andere Daten, die die Zuordnung der Daten zu einem Nutzer ermöglichen. Eine Speicherung dieser Daten zusammen mit anderen personenbezogenen Daten des Nutzers findet nicht statt.

2. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Rechtsgrundlage für die vorübergehende Speicherung der Daten und der Logfiles ist Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO i.V.m. § 3 LDSG.

3. Zweck der Datenverarbeitung

Die vorübergehende Speicherung der IP-Adresse durch das System ist notwendig, um eine Auslieferung der Website an den Rechner des Nutzers zu ermöglichen. Es erfolgt die direkte, automatisierte Anonymisierung der IP-Adresse zum Zeitpunkt der Datenerhebung.

4 Dauer der Speicherung

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind. Im Falle der Erfassung der Daten zur Bereitstellung der Website ist dies der Fall, wenn die jeweilige Sitzung beendet ist.

5 Widerspruchs- und Beseitigungsmöglichkeit

Die Erfassung der Daten zur Bereitstellung der Website und die Speicherung der Daten in Logfiles ist für den Betrieb der Internetseite zwingend erforderlich. Es besteht folglich seitens des Nutzers keine Widerspruchsmöglichkeit.

V. Newsletter

1. Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung

Auf unserer Internetseite besteht die Möglichkeit einen kostenfreien Newsletter zu abonnieren. Dabei wird bei der Anmeldung zum Newsletter Ihre E-Mail-Adresse aus der Eingabemaske an uns übermittelt.

Für die Verarbeitung der Daten wird im Rahmen des Anmeldevorgangs Ihre Einwilligung eingeholt und auf diese Datenschutzerklärung verwiesen.

Es erfolgt in diesem Zusammenhang keine Weitergabe der Daten an Dritte. Die Daten werden ausschließlich für die Verarbeitung der Konversation verwendet.

2. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten nach Anmeldung zum Newsletter durch den Nutzer ist bei Vorliegen einer Einwilligung des Nutzers Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a DSGVO.

3. Zweck der Datenverarbeitung

Die Erhebung der E-Mail-Adresse des Nutzers dient dazu, den Newsletter zuzustellen.

Die Erhebung sonstiger personenbezogener Daten im Rahmen des Anmeldevorgangs dient dazu, einen Missbrauch der Dienste oder der verwendeten E-Mail-Adresse zu verhindern.

4. Dauer der Speicherung

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind. Die E-Mail-Adresse des Nutzers wird demnach solange gespeichert, wie das Abonnement des Newsletters aktiv ist.

Die sonstigen im Rahmen des Anmeldevorgangs erhobenen personenbezogenen Daten werden in der Regel nach einer Frist von sieben Tagen gelöscht.

5. Widerspruchs- und Beseitigungsmöglichkeit

Das Abonnement des Newsletters kann durch den betroffenen Nutzer jederzeit gekündigt werden. Zu diesem Zweck findet sich in jedem Newsletter ein entsprechender Link.

Hierdurch wird ebenfalls ein Widerruf der Einwilligung der Speicherung der während des Anmeldevorgangs erhobenen personenbezogenen Daten ermöglicht.

VI. Kontaktformular und E-Mail-Kontakt

1. Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung

Auf unserer Internetseite ist ein Kontaktformular vorhanden, welches für die elektronische Kontaktaufnahme genutzt werden kann. Nimmt ein Nutzer diese Möglichkeit wahr, so werden die in der Eingabemaske eingegebenen Daten an uns übermittelt und gespeichert. Diese Daten sind:

- (1) Name
- (2) Betreff
- (3) Ihre Nachricht
- (4) E-Mail-Adresse

Für die Verarbeitung der Daten wird im Rahmen des Absendevorgangs Ihre Einwilligung eingeholt und auf diese Datenschutzerklärung verwiesen.

Alternativ ist eine Kontaktaufnahme über die bereitgestellte E-Mail-Adresse möglich. In diesem Fall werden die mit der E-Mail übermittelten personenbezogenen Daten des Nutzers gespeichert.

Es erfolgt in diesem Zusammenhang keine Weitergabe der Daten an Dritte. Die Daten werden ausschließlich für die Verarbeitung der Konversation verwendet.

2. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist bei Vorliegen einer Einwilligung des Nutzers Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a DSGVO.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten, die im Zuge einer Übersendung einer E-Mail übermittelt werden, ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Zielt der E-Mail-Kontakt auf den Abschluss eines Vertrages ab, so ist zusätzliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DSGVO.

3. Zweck der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten aus der Eingabemaske dient uns allein zur Bearbeitung der Kontaktaufnahme. Im Falle einer Kontaktaufnahme per E-Mail liegt hierin auch das erforderliche berechnete Interesse an der Verarbeitung der Daten.

Die sonstigen während des Absendevorgangs verarbeiteten personenbezogenen Daten dienen dazu, einen Missbrauch des Kontaktformulars zu verhindern und die Sicherheit unserer informationstechnischen Systeme sicherzustellen.

4. Dauer der Speicherung

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind. Für die personenbezogenen Daten aus der Eingabemaske des Kontaktformulars und diejenigen, die per E-Mail übersandt wurden, ist dies dann der Fall, wenn die jeweilige Konversation mit dem Nutzer beendet ist. Beendet ist die Konversation dann, wenn sich aus den Umständen entnehmen lässt, dass der betroffene Sachverhalt abschließend geklärt ist.

Die während des Absendevorgangs zusätzlich erhobenen personenbezogenen Daten werden spätestens nach einer Frist von sieben Tagen gelöscht.

5. Widerspruchs- und Beseitigungsmöglichkeit

Der Nutzer hat jederzeit die Möglichkeit, seine Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu widerrufen. Nimmt der Nutzer per E-Mail Kontakt mit uns auf, so kann er der Speicherung seiner personenbezogenen Daten jederzeit widersprechen. In einem solchen Fall kann die Konversation nicht fortgeführt werden.

Sie können den Widerruf Ihrer Einwilligung und den Widerspruch der Speicherung über das Kontaktformular oder per E-Mail vornehmen.

Alle personenbezogenen Daten, die im Zuge der Kontaktaufnahme gespeichert wurden, werden in diesem Fall gelöscht.

VII. Webanalyse durch Matomo (ehemals PIWIK)

1. Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten

Wir nutzen auf unserer Website das Open-Source-Software-Tool Matomo (ehemals PIWIK) zur Analyse des Surfverhaltens unserer Nutzer. Die Software setzt ein Cookie auf dem Rechner der Nutzer.

Bei Cookies handelt es sich um Textdateien, die im Internetbrowser bzw. vom Internetbrowser auf dem Computersystem des Nutzers gespeichert werden. Ruft ein Nutzer eine Website auf, so kann ein Cookie auf dem Betriebssystem des Nutzers gespeichert werden. Dieser Cookie enthält eine charakteristische Zeichenfolge, die eine eindeutige Identifizierung des Browsers beim erneuten Aufrufen der Website ermöglicht.

Werden Einzelseiten unserer Website aufgerufen, so werden folgende Daten gespeichert:

- (1) Die anonymisierte IP-Adresse des Nutzers
- (2) Die aufgerufene Webseite

- (3) Die Website, von der der Nutzer auf die aufgerufene Webseite gelangt ist (Referrer)
- (4) Die Unterseiten, die von der aufgerufenen Webseite aus aufgerufen werden
- (5) Die Verweildauer auf der Webseite
- (6) Die Häufigkeit des Aufrufs der Webseite

Die Software läuft dabei ausschließlich auf den Servern unserer Webseite. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten der Nutzer findet nur dort statt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

Die Software ist so eingestellt, dass die IP-Adressen nicht vollständig gespeichert werden. Auf diese Weise ist eine Zuordnung der gekürzten IP-Adresse zum aufrufenden Rechner nicht mehr möglich.

2. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Nutzer ist Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO i.V.m. § 3 LDSG.

3. Zweck der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Nutzer ermöglicht uns die Optimierung unserer Webseite. Wir sind in durch die Auswertung der gewonnenen Daten in der Lage, Informationen über die Nutzung der einzelnen Komponenten unserer Webseite zusammenzustellen. Dies hilft uns dabei unsere Webseite und deren Nutzerfreundlichkeit stetig zu verbessern. Durch die Anonymisierung der IP-Adresse wird dem Interesse der Nutzer an deren Schutz personenbezogener Daten hinreichend Rechnung getragen.

4. Dauer der Speicherung

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für unsere Aufzeichnungszwecke nicht mehr benötigt werden.

In unserem Fall ist dies nach 30 Tagen der Fall.

5. Widerspruchs- und Beseitigungsmöglichkeit

Cookies werden auf dem Rechner des Nutzers gespeichert und von diesem an unsere Seite übermittelt. Daher haben Sie als Nutzer auch die volle Kontrolle über die Verwendung von Cookies. Durch eine Änderung der Einstellungen in Ihrem Internetbrowser können Sie die Übertragung von Cookies deaktivieren oder einschränken. Bereits gespeicherte Cookies können jederzeit gelöscht werden. Dies kann auch automatisiert erfolgen. Werden Cookies für unsere Website deaktiviert, können möglicherweise nicht mehr alle Funktionen der Website vollumfänglich genutzt werden.

Wir bieten unseren Nutzern auf unserer Website die Möglichkeit eines Opt-Out aus dem Analyseverfahren. Auf diese Weise wird ein weiterer Cookie auf ihrem System gesetzt, der unserem System signalisiert die Daten des Nutzers nicht zu speichern. Löscht der Nutzer den entsprechenden Cookie zwischenzeitlich vom eigenen System, so muss er den Opt-Out-Cookie erneut setzen.

Matomo hält sich an den Nutzerwunsch, dass sein Besuch nicht getrackt wird, indem der Browser des Nutzers die sog. „Do-not-track“-Einstellung übermittelt. Der Nutzer ist dann

analog des Opt-Out-Cookies vom Tracking ausgenommen, siehe auch <https://matomo.org/docs/privacy/#step-4-respect-donottrack-preference>.

Nähere Informationen zu den Privatsphäreinstellungen der Matomo Software finden Sie unter folgendem Link: <https://matomo.org/docs/privacy/>.

VIII. Rechte der betroffenen Person

Werden personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet, sind Sie Betroffener i.S.d. DSGVO und es stehen Ihnen folgende Rechte gegenüber dem Verantwortlichen zu:

1. Auskunftsrecht

Sie können von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber verlangen, ob personenbezogene Daten, die Sie betreffen, von uns verarbeitet werden.

Liegt eine solche Verarbeitung vor, können Sie von dem Verantwortlichen über folgende Informationen Auskunft verlangen:

- (1) die Zwecke, zu denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden;
- (2) die Kategorien von personenbezogenen Daten, welche verarbeitet werden;
- (3) die Empfänger bzw. die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten offengelegt wurden oder noch offengelegt werden;
- (4) die geplante Dauer der Speicherung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten oder, falls konkrete Angaben hierzu nicht möglich sind, Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer;
- (5) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, eines Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- (6) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- (7) alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden;
- (8) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

Ihnen steht das Recht zu, Auskunft darüber zu verlangen, ob die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt werden. In diesem Zusammenhang können Sie verlangen, über die geeigneten Garantien gem. Art. 46 DSGVO im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.

2. Recht auf Berichtigung

Sie haben ein Recht auf Berichtigung und/oder Vervollständigung gegenüber dem Verantwortlichen, sofern die verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Sie betreffen, unrichtig oder unvollständig sind. Der Verantwortliche hat die Berichtigung unverzüglich vorzunehmen.

3. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Unter den folgenden Voraussetzungen können Sie die Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten verlangen:

- (1) wenn Sie die Richtigkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten bestreiten: für eine Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen;

(2) wenn die Verarbeitung unrechtmäßig ist und Sie die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnen und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangen;

(3) wenn der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen, oder

(4) wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO eingelegt haben und noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber Ihren Gründen überwiegen.

Wurde die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten eingeschränkt, dürfen diese Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Ihrer Einwilligung oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden.

Wurde die Einschränkung der Verarbeitung nach den o.g. Voraussetzungen eingeschränkt, werden Sie von dem Verantwortlichen unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.

4. Recht auf Löschung

a) Löschungspflicht

Sie können von dem Verantwortlichen verlangen, dass die Sie betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, diese Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

(1) Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.

(2) Sie widerrufen Ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

(3) Sie legen gem. Art. 21 Abs. 1 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder Sie legen gem. Art. 21 Abs. 2 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.

(4) Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.

(5) Die Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.

(6) Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Art. 8 Abs. 1 DSGVO erhoben.

b) Information an Dritte

Hat der Verantwortliche die Sie betreffenden personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist er gem. Art. 17 Abs. 1 DSGVO zu deren Löschung verpflichtet, so trifft er unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass Sie als betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezo-

genen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt haben.

c) **Ausnahmen**

Das Recht auf Löschung und die soeben unter 4. b) beschriebenen Pflichten bestehen nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist

- (1) zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
- (2) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- (3) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. h und i sowie Art. 9 Abs. 3 DSGVO;
- (4) für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gem. Art. 89 Abs. 1 DSGVO, soweit das unter Abschnitt a) genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder
- (5) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

5. Recht auf Unterrichtung

Haben Sie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung gegenüber dem Verantwortlichen geltend gemacht, ist dieser verpflichtet, allen Empfängern, denen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten offengelegt wurden, diese Berichtigung oder Löschung der Daten oder Einschränkung der Verarbeitung mitzuteilen, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

Ihnen steht gegenüber dem Verantwortlichen das Recht zu, über diese Empfänger unterrichtet zu werden.

6. Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie dem Verantwortlichen bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Außerdem haben Sie das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern

(1) die Verarbeitung auf einer Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a DSGVO oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO oder auf einem Vertrag gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DSGVO beruht und

(2) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

In Ausübung dieses Rechts haben Sie ferner das Recht zu erwirken, dass die Sie betreffenden personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist. Freiheiten und Rechte anderer Personen dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Das Recht auf Datenübertragbarkeit gilt nicht für eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

7. Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 3 Satz 1 lit. b DSGVO i.V.m. § 3 LDSG erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling.

Der Verantwortliche verarbeitet die Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Sie haben die Möglichkeit, im Zusammenhang mit der Nutzung von Diensten der Informationsgesellschaft – ungeachtet der Richtlinie 2002/58/EG – Ihr Widerspruchsrecht mittels automatisierter Verfahren auszuüben, bei denen technische Spezifikationen verwendet werden.

8. Recht auf Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung

Sie haben das Recht, Ihre datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

9. Automatisierte Entscheidung im Einzelfall einschließlich Profiling

Sie haben das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die Ihnen gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder Sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung

(1) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen Ihnen und dem Verantwortlichen erforderlich ist,

(2) aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Maß-

nahmen zur Wahrung Ihrer Rechte und Freiheiten sowie Ihrer berechtigten Interessen enthalten oder

(3) mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung erfolgt.

Allerdings dürfen diese Entscheidungen nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO beruhen, sofern nicht Art. 9 Abs. 2 lit. a oder g DSGVO gilt und angemessene Maßnahmen zum Schutz Ihrer Rechte und Freiheiten sowie Ihrer berechtigten Interessen getroffen wurden.

Hinsichtlich der in (1) und (3) genannten Fälle trifft der Verantwortliche angemessene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie Ihre berechtigten Interessen zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.

10. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat Ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, zu, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Art. 78 DSGVO.

| Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten Verantwortlicher gem. Artikel 30 Abs. 1 DSGVO | Vorblatt |
|--|----------|
| Angaben zum Verantwortlichen Name und Kontaktdaten natürliche Person/juristische Person/Behörde/Einrichtung etc. Name Straße Postleitzahl Ort Telefon E-Mail-Adresse Internet-Adresse | |
| Angaben zum ggf. gemeinsam mit diesem Verantwortlichen Name Straße Postleitzahl Ort Telefon E-Mail-Adresse | |
| Angaben zum Vertreter des Verantwortlichen Name und Kontaktdaten natürliche Person/juristische Person/Behörde/Einrichtung etc. Name Straße Postleitzahl Ort Telefon E-Mail-Adresse | |

Angaben zur Person des Datenschutzbeauftragten * (extern mit Anschrift)

* sofern gem. Artikel 37 DS-GVO benannt

Anrede Titel

Name, Vorname

Straße

Postleitzahl

Ort

Telefon

E-Mail-Adresse

| | | | |
|--|--|-----------------------------------|------------|
| Verarbeitungstätigkeit: Benennung: _____ | | lfd. _____ | Nr.: _____ |
| Datum der Einführung: _____ | | Datum der letzten Änderung: _____ | |
| Verantwortliche Fachabteilung Ansprechpartner Telefon E-Mail-Adresse (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit | | | |
| Zwecke der Verarbeitung (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit b) | | | |
| Optional: Name des eingesetzten Verfahrens | | | |
| Beschreibung der Kategorien betroffener Personen Personen (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. c) | <input type="checkbox"/> Beschäftigte <input type="checkbox"/> Interessenten <input type="checkbox"/> Lieferanten <input type="checkbox"/> Kunden <input type="checkbox"/> Patienten <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | | |

| | |
|--|--|
| <p>Beschreibung der Kategorien von personenbezogenen Daten (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. c)</p> | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <p>Besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9):</p> <input type="checkbox"/> |
| <p>Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offen gelegt worden sind oder noch werden (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. d)</p> | <input type="checkbox"/> intern (Zugriffsberechtigte) Abteilung/ Funktion <input type="checkbox"/> extern Empfängerkategorie <input type="checkbox"/> Drittland oder internationale Organisation (Kategorie) |
| <p>ggf. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine inter-nationale Organisation (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. e)</p> <p>Nennung der konkreten Datenempfänger</p> | <input type="checkbox"/> Datenübermittlung findet nicht statt und ist auch nicht geplant <input type="checkbox"/> Datenübermittlung findet wie folgt statt: |

| | |
|---|---|
| <p>Sofern es sich um eine in Art. 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO genannte Datenübermittlung handelt.</p> | <p>Dokumentation geeigneter Garantien</p> |
| <p>Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. f)</p> | |

Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) gemäß Art. 32 Abs.1 DSGVO (Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. g)
Siehe TOM-Beschreibung in den „Hinweisen zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“, Ziff. 6.7. und 6.8

.....

.....

Verantwortlicher

| Übersicht von Verarbeitungstätigkeiten Auftragsverarbeiter gem. Artikel 30 Abs. 2 DS-GVO | Vorblatt |
|---|----------|
| Angaben zum Auftragsverarbeiter Name und Kontaktdaten natürliche Person/juristische Person/Behörde/Einrichtung etc. Firmengruppe <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Name Straße Postleitzahl Ort Telefon E-Mail-Adresse Internet-Adresse | |
| Angaben zu ggf. einem weiteren gemeinsamen Auftragsverarbeiter Name Straße Postleitzahl Ort Telefon E-Mail-Adresse | |
| Angaben zum Vertreter des Auftragsverarbeiters Name und Kontaktdaten natürliche Person/juristische Person/Behörde/Einrichtung etc. Name Straße Postleitzahl Ort Telefon E-Mail-Adresse | |

Angaben zur Person des Datenschutzbeauftragten * (extern mit Anschrift)

* sofern gem. Artikel 37 DS-GVO benannt

Anrede Titel

Name, Vorname

Straße

Postleitzahl

Ort

Telefon

E-Mail-Adresse

| Angaben zum jeweiligen Auftraggeber | | lfd. | Nr.: |
|--|--|------|------|
| Unternehmen (Auftraggeber) (Art. 30 Abs. 2 lit. a) | Name Straße Postleitzahl Ort Telefon E-Mail | | |

Kategorien von Verarbeitungen, die im Auftrag durchgeführt werden

(Art. 30 Abs. 2 lit. b)

(mit Erläuterung der jeweiligen Verarbeitung)

- Aktenvernichtung
- Archivierung
- Bürokommunikation
- Cloud-Services
- Finanzbuchhaltung
- Hosting E-Mail-System
- Hosting Internetsystem
- Hosting von Verarbeitungen

- Lohn- und Gehaltsabrechnung
- Personalverwaltung
- Werbung / Letter Shop
- Zeiterfassung
- Reisekosten
- Sonstige

| | |
|---|---|
| <p>ggfs. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation (Art. 30 Abs. 2 lit. c)</p> | <p><input type="checkbox"/> Datenübermittlung findet nicht statt und ist auch nicht geplant</p> <p><input type="checkbox"/> Datenübermittlung findet wie folgt statt:</p> |
| <p>Nennung der konkreten Datenempfänger</p> | <p><input type="checkbox"/> Drittland oder internationale Organisation (Name)</p> |
| <p>Sofern es sich um eine in Art. 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO genannte Datenübermittlung handelt.</p> | <p>Dokumentation geeigneter Garantien</p> |
| <p>Subunternehmer</p> | <p><input type="checkbox"/> Name:</p> |

Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) gemäß Art. 32 Abs.1 DSGVO (Art. 30 Abs. 2 lit d)
Siehe TOM-Beschreibung in den „Hinweisen zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“, Ziff. 7.4.

.....

.....

Auftragsverarbeiter